

Frankfurt a. M., 9. Mai 2023

Der Vorsitzenden der Verbandskammer
des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Änderungsantrag gem. § 11 Abs. 2 GO zu TOP „Einführung einer Anlagenrichtlinie“ der Sitzung der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am Mittwoch, 17. Mai 2023

Die Verbandskammer möge beschließen:

§ 6 Abs. 3 des Entwurfs der Anlagenrichtlinie – vorliegende Fassung –:

Liegen von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken keine bzw. unwirtschaftliche Angebote vor, dürfen Anlagen bei Kreditinstituten erfolgen.

wird wie folgt geändert:

Liegen von Sparkassen sowie Volks- und Raiffeisenbanken keine bzw. unwirtschaftliche Angebote vor, dürfen Anlagen bei Kreditinstituten mit einer Bonitätsbewertung im A-Bereich in Höhe von jeweils maximal 1 Mio. Euro erfolgen.

Begründung

Nachdem hessische Kommunen wiederholt schlechte Erfahrungen mit der Geldanlage bei privaten Geldinstituten gemacht haben sollte das Risiko begrenzt und gestreut werden. Da die Verzinsung einen Risikoausgleich für den Zahlungsausfall darstellt, sollten allzu verlockende Zinssätze zur Vorsicht mahnen und deshalb nur Geldinstitute mit einer Bonitätsbewertung im oberen Bereich in Frage kommen.



Dirk Westedt
– Gruppenvorsitzender –

f. d. R. gez. Markus Gail
– Geschäftsführer –